

Universität Potsdam

Handreichung Lehre im WiSe 2020/21 für Lehrveranstaltungen in Präsenz

Im Folgenden werden zentrale Aspekte genannt, auf die bei Lehrveranstaltungen zu achten ist, die in Präsenz stattfinden. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens von COVID 19 bzw. der Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung müssen Anpassungen stattfinden. Über diese wird in emails des Vizepräsidenten für Lehre und Studium informiert (<https://www.uni-potsdam.de/de/studium/corona>). Auch sind die „Hygiene- und Sicherheitsregeln zum Universitätsbetrieb ab dem 2.11.2020“ zu beachten.

1. Nach § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV sind folgende Maßnahmen für die Präsenzlehre unbedingt zu beachten:
 - 1.1 die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV,
 - 1.2 die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
 - 1.3 den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen liegt im Zuständigkeitsbereich des HGP. Die Lehrenden sind gehalten im eigenen Ermessen, mögliche Lüftungen durchzuführen.
 - 1.4 das Erfassen von Vor- und Familiennamen und der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse in einer Anwesenheitsliste gemäß § 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung
Bei der Erfassung dieser Daten ist den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Über die Studiendekanin und die Studiendekane ist eine Datenschutzerklärung verfügbar.
Bei Studierenden reichen die Matrikelnummern aus, die durch die Listen in PULS erfasst werden. Dies gilt für Studiengängen, bei denen die Prüfungsverwaltung über PULS erfolgt. Es muss allerdings bedacht werden, dass bei wochenweise geteilten Lehrveranstaltungen nachvollziehbar sein sollte, welche Studierenden jeweils anwesend waren.
Der Anwesenheitsnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern.

Die Rückverfolgung potentieller Kontaktpersonen durch die Gesundheitsämter (Punkt 4) muss jederzeit unterstützt werden können. Daher ist es wichtig, dass die Listen über die jeweils verantwortlichen Lehrenden stets abgerufen werden können.

2. Die Seminarräume und Hörsäle der UP wurden im Hinblick auf die Abstandsvorgaben bewertet und entsprechende Raumpläne erstellt. Die Pläne hängen an den jeweiligen Räumen und sind auch im Intranet hinterlegt: <http://www.hgp-potsdam.de/SW/corona/gebinfo.htm>. Von der vorgeschlagenen Möblierung darf nur auf Antrag mit Genehmigung des Sicherheitswesens (<https://www.hgp-potsdam.de/sw/>) abgewichen werden.
3. Lehrende dürfen unter keinen Umständen Coronatests anordnen oder sie zur Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen machen. Generell können Lehrende Studierende auf der Grundlage eines Corona-Verdichtes nicht von der Teilnahme ausschließen. Es kann aber an die Eigenverantwortung appelliert werden, bei Vorliegen von Symptomen von der Teilnahme abzusehen.
4. Ein Mund-Nase-Schutz ist bis auf weiteres auf den Gängen, in den Fluren, in Aufzügen und in Treppenhäusern der UP zu tragen. Dies trifft auch zu, wenn Hörsäle oder Seminarräume betreten oder verlassen werden. In Beratungs- und Besprechungsräumen, im Hörsaal, Seminarraum oder Büro kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgelegt werden, wenn mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen eingehalten wird.
5. Zwischenreinigungen nach jeder Lehrveranstaltung finden nicht statt. Aktuell befindet sich die Ausstattung der Eingangsbereiche der Lehrräume mit Desinfektionsmittel-Spendern und Einweghandtüchern in Umsetzung, so dass die Plätze individuell desinfiziert werden können.
6. Aktuelle Regelungen sind einsehbar unter: <https://www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus>.